

Änderungsanträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung des NPV am 04.02.2012 durch die SG Letter 05:

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des NPV > ergänzen

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Verbandes findet einmal jährlich jeweils im 1. Halbjahr statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn der 5. Teil der **Delegierten > anstatt Mitglieder** die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorstand schriftlich verlangt.

(3) Zur Mitgliederversammlung hat der Präsident / die Präsidentin und im Falle seiner / ihrer Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin Inneres einzuberufen. Zu einer Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuladen.

Eine verkürzte Einladungsfrist ist zulässig > ergänzen

Bei der Einberufung

ist die vom Vorstand vorläufig festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Die Mitgliederversammlung leitet der Präsident / die Präsidentin, bei dessen / deren Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin. Wenn hierfür ein triftiger Grund vorhanden

ist, kann ein Tagungsleiter gewählt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abgestimmt wird durch Handaufheben, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine andere Abstimmungsart beschließt.

Ein Beschlussantrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht

mitgezählt. Eine 2/3 Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Verbandes der Gegenstand der Beschlußfassung ist.

Absatz 4 muss überarbeitet werden, die Mitgliederversammlung wählt die Versammlungsleitung

(5) Die gefaßten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie

des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Die genannten Änderungsanträge betreffen auch den §6 Verbandstag